Kinder- und Jugendschutzkonzept
Internationaler Bund Berlin-Brandenburg gGmbH

1. Definition des Schutzauftrages
2. Definition/Rolle Kinderschutzbeauftragte und Kinderschutzverantwortliche
3. Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzauftrages
4. Verfahrensabläufe zum Kinder- und Jugendschutz

    4.1 Ablauf Kinder- und Jugendschutz im Kontext Kind-Jugendliche/r/ Familie

    4.2 Abläufe Kinder- und Jugendschutz im Kontext Kind-Jugendliche/r/ Mitarbeitende für Berlin und Brandenburg

    4.3 Ablauf Kinder-und Jugendschutz im Kontext Kind-Jugendliche/r/Kind-Jugendliche/r

5. Arbeitshilfen zum Kinder- und Jugendschutz

1. Definition des Schutzauftrages

Im Sozialgesetzbuch VIII §8a hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert. Die Umsetzung dieses Schutzauftrages erfordert eine Vielzahl organisatorischer Maßnahmen sowie die Entwicklung und Stärkung einer entsprechenden professionellen pädagogischen Haltung bei den Mitarbeitenden.

2. Definition/Rolle Kinderschutzbeauftragte und Kinderschutzverantwortliche

2.1 Die **Kinderschutzbeauftragten/Multiplikator*innen** sind die Fachreferent*innen im Bereich KiföBi des Internationalen Bundes Berlin-Brandenburg gGmbH. Sie beraten die Führungsebene in der Umsetzung des Kinder- und Jungendschutzes, und steuern den Informations- und Erfahrungsaustausch in der Gesellschaft. Die Kinderschutzbeauftragten nehmen dementsprechend an bundesweiten Fachtagungen des IB`s zum Schutz von Kindern und Jugendlichen teil und besuchen regionale Arbeitskreise zum Thema Kinderschutz. Mit ihrem Ausbildungshintergrund zur insoweit erfahrenen Fachkraft beraten und begleiten sie Kinderschutzfälle in der Gesellschaft nach §8a SGB VIII. Zudem arbeiten sie an der Weiterentwicklung und Etablierung des Schutzkonzeptes in allen Geschäftsfeldern des Internationalen Bundes Berlin-Brandenburg gGmbH.

2.2 Die **Kinderschutzverantwortlichen** sind alle Leitungskräfte bzw. Team- oder Bereichsleitungen in den Geschäftsfeldern des Trägers. Sie widmen sich dem Kinder- und Jugendschutz in der Einrichtung in besonderer Weise. Sie unterweisen Mitarbeiter*innen **jährlich** zum Kinder- und Jugendschutz und verantworten die entsprechenden Unterlagen und Dokumente zum Kinder- und Jugendschutz in der Region. Sie implementieren den Kinder- und Jugendschutz in das Besprechungs- und Qualitätsmanagementsystem der Einrichtung und beraten Mitarbeiter*innen rund um den Kinderschutz, ohne dass Sie eine Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII vornehmen. Eine Power Point Präsentation „Belehrung zum Kinderschutz" dient als Vorlage und kann in IBIKS abgerufen werden.

Eine interne Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendschutz, bestehend aus Kinderschutzbeauftragten/ Multiplikator*innen der Gesellschaft und den ausgewählten Kinderschutzverantwortlichen (S3, S6.1, S6.2, S5.1 und Bildung), arbeitet regelmäßig (viermal jährlich) zum Thema Kinder- und Jugendschutz und nimmt Fallbesprechungen vor.

3. Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzauftrages

- Die Wahrnehmung der Kinderrechte und des Kinderschutzes (Intervention und Prävention) ist Standard in allen Arbeitsfeldern, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird der Kinder- und Jugendschutz in allen Geschäftsprozessen berücksichtigt.

- Die Kinderschutzbeauftragten/Multiplikator*innen und Kinderschutzverantwortlichen sind benannt.

- In allen Geschäftsfeldern in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, findet jährlich eine Belehrung zum Kinder- und Jugendschutz statt. In den Bereichen der Erziehungshilfen (S1), der Jugend- und Gemeinwesenarbeit (S2, S5.2) sowie der Kinderförderung und –bildung (S5.1) wird ein erweitertes Kinder- und Jugend-schutzkonzept erarbeitet. Inhalt des erweiterten Kinder- und Jugendschutz-

konzeptes sind u.a. die Verhaltensampel der Einrichtung sowie ein einrichtungsbezogenes sexualpädagogisches Konzept. Das Konzept wird im Verlauf um ein Medien- und Mobbingkonzept erweitert. Letzteres entfällt im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Im Bereich der Kinderförderung und -bildung umfasst das erweiterte Schutzkonzept ergänzend Standards zu Schlüsselsituationen des pädagogischen Alltags, angepasst auf die jeweilige Zielgruppe und den entsprechenden Altersbereich (bspw. Essen, Schlafen, Pflege), Bindungsaufbau und -erhalt (Eingewöhnung).

- Personen, die in Einrichtungen beschäftigt sind, in denen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, verfügen über ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30a BZRG. Alle drei Jahre ist dieses erweiterte Führungszeugnis zu aktualisieren.

- Weitere Personen (z.B. Honorarkräfte, Ehrenamtliche), die für den IB tätig sind und hier Kontakt zu Kindern und Jugendliche haben, wird durch die Kinderschutzverantwortlichen über das Engagement des IB in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern und Jugendliche informiert, nehmen dieses zur Kenntnis und quittieren dies. Dieser Personenkreis hat ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

- In allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind die relevanten Telefonnummern von Fach- und Beratungsstellen vorhanden. (z.B. bei sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche)

4. Verfahrensabläufe zum Kinder- und Jugendschutz

Die IB Berlin- Brandenburg gGmbH verfügt über Ablaufbeschreibungen und eine einheitliche Dokumentation zum Kinder- und Jugendschutz, die regelmäßig überprüft bzw. angepasst werden. Unsere Verfahren stellen sicher, dass im Falle von Kindeswohlgefährdung im Kontext des familiären Umfeldes, bei institutionellem Kinderschutz und Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen die notwendigen Schritte erfolgen. Es gelten folgende beschriebene Verfahren:

4.1 Ablauf Kinder- und Jugendschutz im Kontext Kind-Jugendliche/r/ Familie

Wenn unsere Mitarbeitenden Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen durch Tun oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten vermuten, arbeiten sie im Kinderschutz nach §8a des SGB VIII nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren: Jede*r Mitarbeiter*in achtet auf Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Im sogenannten „vier Augen Prinzip" und unter Hinzuziehung der Leitung werden beobachtete Anhaltspunkte geprüft und einer ersten Einschätzung unterzogen. Sollten die Anhaltspunkte nicht sofort ausgeräumt werden können, wird die zuständige iseF zur weiteren Einschätzung der Gefährdung hinzugezogen. Dabei wird, soweit dies zur Gefahrenabwendung zu verantworten ist, das/der Kind/ Jugendliche, sowie die Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen. Geprüft wird, ob Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung gegeben sind, die Ressourcen und die Bereitschaft zur Gefährdungsabwendung vorliegen. Sollten die Gefährdungsmomente nicht ausgeräumt werden können, melden wir in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten die gewichtigen Anhaltspunkte an das zuständige Jugendamt weiter. Akute Gefährdungslagen die nicht unmittelbar abzustellen sind, melden wir direkt an das fallzuständige Jugendamt weiter. Wir beachten dabei die Datenschutzbestimmungen soweit wie dies zur Abwendung der Gefährdung möglich ist. Die in dem Ablaufplan Kinder- und Jugendschutz im Kontext Kind-Jugendlich/r/ Familie aufgezeigten notwendigen Schritte sind für jede/n Mitarbeiter*in verpflichtend. Insbesondere für einen akuten Krisenfall ist in der Einrichtung eine Liste mit allen

relevanten Telefonnummern (Einrichtungsleitung, Regionalleitung, Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des IB, Krisendienst des Jugendamtes, Kinderschutzhotline) hinterlegt.

Ablauf Kinder- und Jugendschutz

Kontext: Kind/Jugendlicher-Familie

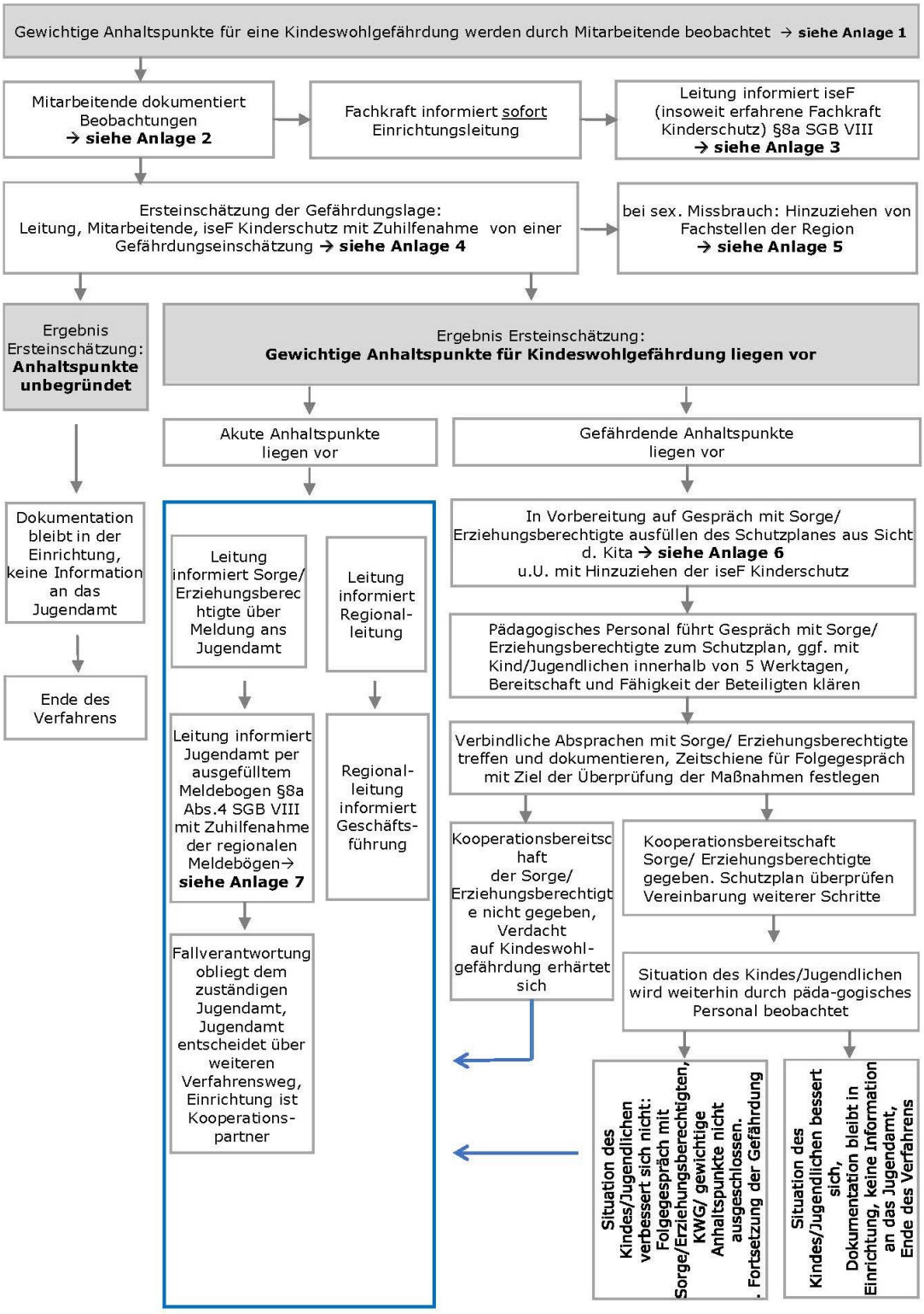

Kinder-und Jugendschutz/Kontext Kind/Familie/kbuenger/bgnaedinger 14.06.2021

4.2 Ablauf Kinder- und Jugendschutz im Kontext Kind-Jugendliche/r/ Mitarbeitende

Im institutionellen Rahmen werden bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen, die Gefährdungen der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen weitestgehend ausschließen bzw. erschweren. Um einer „Kultur der Grenzverletzungen" entgegenzuwirken, gibt es einen klaren Umgang mit Regeln und einen klaren Umgang mit Grenzverletzungen in den Einrichtungen. Hierzu dienen Methoden wie die „Verhaltensampel" oder eine Risiko- und Situationsanalyse, die an Teamtagen erarbeitet wurden und in Teambesprechungen oder Supervisionen regelmäßig reflektiert werden. Für den Fall, dass innerhalb der Einrichtung das Wohl von Kindern/ Jugendlichen gefährdet wurde, haben wir ein Verfahren zum institutionellen Kinderschutz erarbeitet (Ablauf Kinder- und Jugendschutz im Kontext Kind/Jugendliche/r/ Mitarbeiter*innen) der unseren Mitarbeitenden und Leitungskräften zur Verfügung steht. In dem Ablaufplan wird aufgezeigt, wie die Informationswege bei Verdachtsfällen oder bestätigten Fällen von Grenzverletzungen durch Mitarbeitende sind und welche sofortigen notwendigen Maßnahmen einzuleiten sind. Institutioneller Kinderschutz innerhalb der Einrichtung ist sofort an die Regionalleitung zu übermitteln sowie den aufsichtführenden Behörden gem. § 47, 2 SGB VIII zu melden.

Ablauf Kinder- und Jugendschutz
Kontext: Kind/Jugendlicher-Mitarbeitende; Berlin

Ablauf Kinder-und Jugendschutz/Kontext Kind-Jugendlicher/Mitarbeitender kbuenger/bgnaedinger 14.06.2021/ aktualisiert am 31.10.2022 von B. Gnädinger

Ablauf Kinder- und Jugendschutz
Kontext: Kind/Jugendlicher-Mitarbeitende; Brandenburg

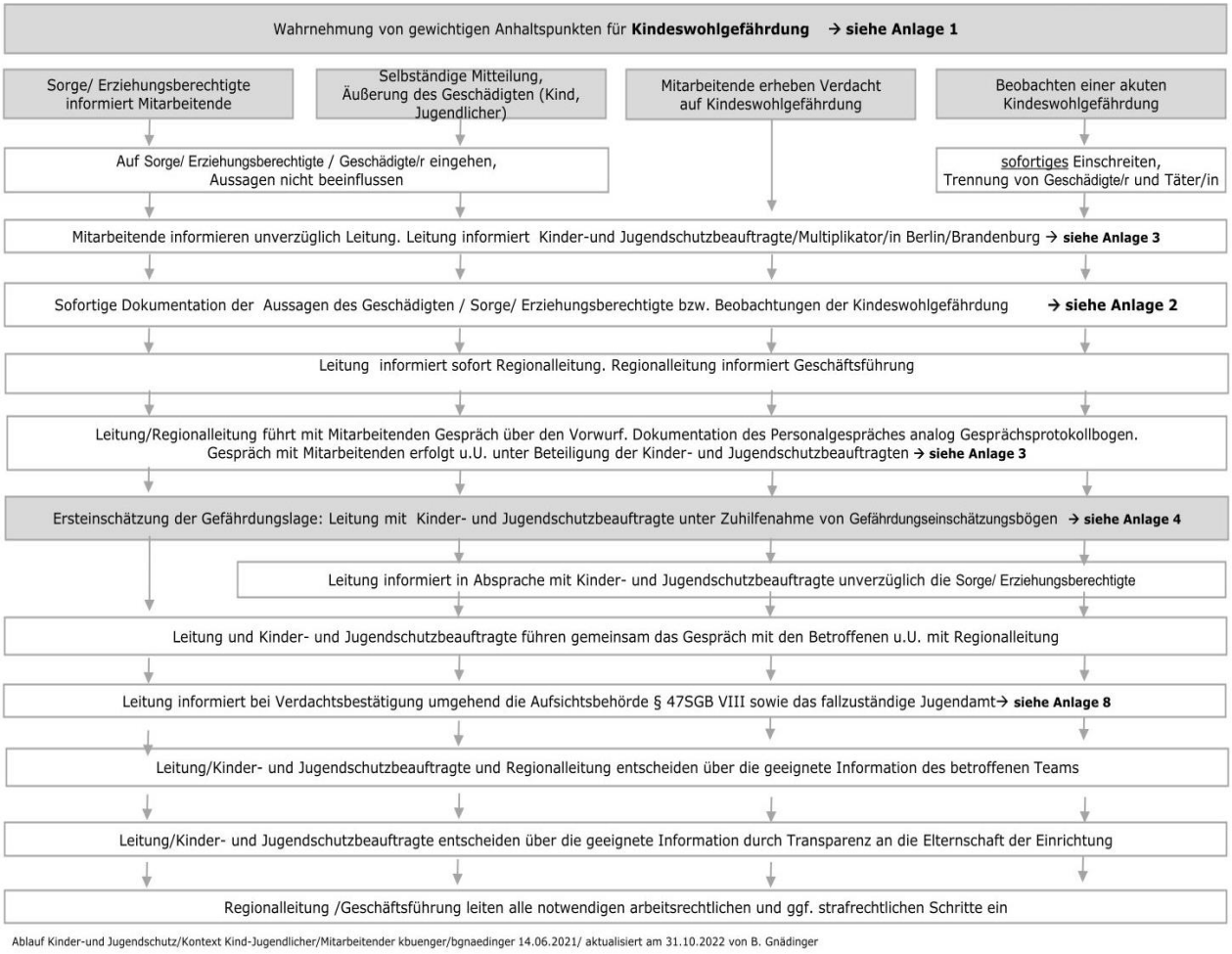

Ablauf Kinder-und Jugendschutz/Kontext Kind-Jugendlicher/Mitarbeitender kbuenger/bgnaedinger 14.06.2021/ aktualisiert am 31.10.2022 von B. Gnädinger

4.3 Ablauf Kinder-und Jugendschutz im Kontext Kind-Jugendliche/r/Kind-Jugendliche/r

Bei Grenzverletzungen in Form von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sowie bei einem sexuellen Übergriff unter Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen stellen wir den Mitarbeitenden einen Ablauf zur Verfügung, der unter Einordung bestimmter Kriterien (Freiwilligkeit vs. Unfreiwilligkeit, Machtgefälle und Körperwahrnehmungen im kindlichen Bereich vs. Handlungen aus der Erwachsenensexualität) Handlungsschritte und Informationswege aufzeigt. Erwiesene Kindeswohlgefährdungen durch Kinder und Jugendliche sind sofort an die Regionalleitung zu übermitteln und den aufsichtführenden Behörden gem. § 47, 2 SGB VIII zu melden.

Handlungsablauf Kinder-und Jugendschutz
Kontext: Kind/Jugendlicher-Kind/Jugendlicher

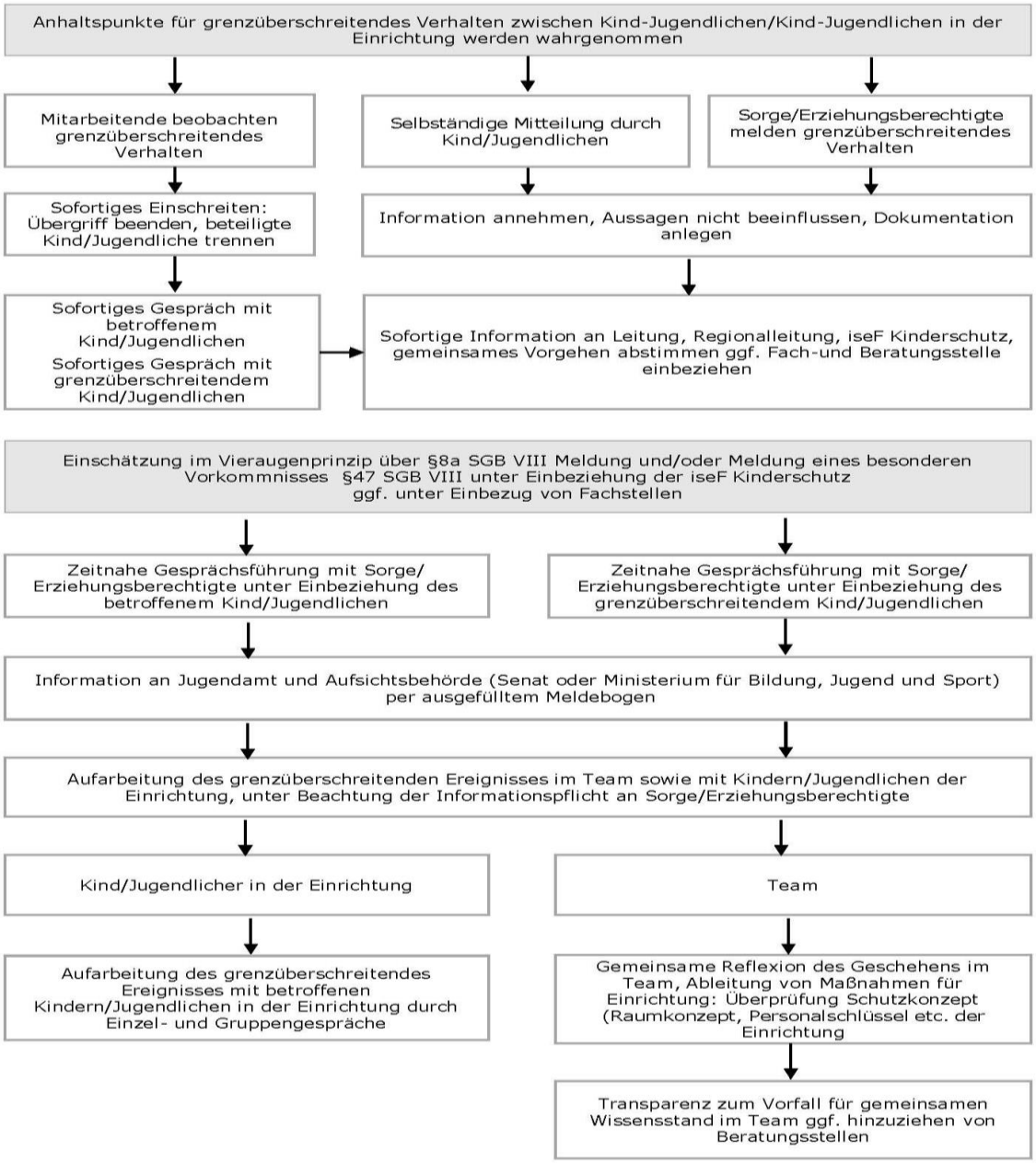

Ablauf Kinder-und Jugendschutz/Kontext Kind-Jugendlicher/Kind-Jugendlicher kbuenger/bgnaedinger 14.06.2021

5. Arbeitshilfen zum Kinder- und Jugendschutz

Der Internationale Bund stellt zentral für alle Einrichtungen eine Reihe an Unterlagen zur Verfügung, die die grundsätzliche Haltung des Trägers zum Gewalt-, Kinder- und Jugendschutz verdeutlichen.

Dies sind im Einzelnen:

- das Leitbild des IB
- das Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen des IB
- die Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- die Arbeitshilfe Jugendliche schützen
- die Leitlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im IB
- der Ablaufplan zum Beschwerdemanagement
- die Arbeitshilfe Selbstbestimmte Sexualität
- Übersichtsliste der iseF für die entsprechenden Geschäftsfelder